

Staatskanzlei Aargau  
 Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
 Telefon 062 835 12 40  
 Fax 062 835 12 50  
 E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Persönliche Kopie  
 Copie personnelle

Institut für Geistiges Eigentum			
E 13. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	Vis	z. K.	Bern.
		Add	
		H2	
		S20	

Eidgenössisches Institut für  
 Geistiges Eigentum  
 Abteilung Recht & Internationales  
 Herr Felix Addor  
 Stellvertretender Direktor  
 Stauffacherstrasse 65  
 3003 Bern

Aarau, 12. März 2008

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness"); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Addor  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt "Swissness") Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich befürwortet der Regierungsrat, dass die "Marke Schweiz" einen besseren Schutz als bisher erfahren soll. Wichtig ist dabei, dass die Regelungen klar verständlich und einfach handhabbar sind.

Wir begrüßen, dass der Gebrauch von Wappen grundsätzlich denjenigen Gemeinwesen vorbehalten sein soll, zu denen sie gehören, der Gebrauch von Fahnen und Hoheitszeichen, nationalen Bild- und Wortzeichen hingegen grundsätzlich frei sein soll und damit das Schweizerkreuz der Schweizer Wirtschaft – unter bestimmten Voraussetzungen – als Marketinginstrument zur Verfügung gestellt wird.

Eine Anwendung der vorgeschlagenen Regeln zur Herkunftsangabe von Waren (Art. 48 EMschG) auf Lebensmittel anzuwenden lehnen wir ab. Für diese sollen die Bestimmungen gemäss Lebensmittelgesetz gelten.

12. März 2008

Im Rahmen der generellen Zielsetzung des Täuschungsschutzes ist in der Lebensmittelgesetzgebung verankert, welche Lebensmittel mit dem Hinweis auf ihre Schweizer Herkunft bezeichnet werden dürfen. Die Lebensmittelgesetzgebung regelt die Angabe über das Produktionsland sowie über die Herkunft der Rohmaterialien. Die Qualifikation als Schweizer Produkt soll nun nach neuen Regeln erfolgen, was zur Verunsicherung und damit auch zur Täuschung der Konsumenten führen kann. Insbesondere wäre aber die verarbeitende Lebensmittelindustrie durch die vorgesehene Änderung sehr stark betroffen und hätte gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten gewichtige Nachteile. Bei Produkten wie Teigwaren, Konfitüren, Konserven, Fruchtgetränken, Getreideprodukten und teilweise bei Röstli dürfte der Hersteller als Produktionsland in der Regel nicht mehr "Schweiz" angeben, denn die Rohstoffe für diese Produkte kommen häufig aus dem Ausland, und die Kosten dafür dürften in der Regel mehr als 40 % der Gesamtkosten ausmachen. Gleichzeitig müsste jedoch der Hersteller nach der Lebensmittelgesetzgebung die Herkunft des Produkts angeben. Da er das Produktionsland nicht mehr angeben können, müsste er wohl die Herkunft der Rohstoffe angeben, was angesichts der weltweiten wirtschaftlichen Verflechtungen ein sehr schwieriges Unterfangen wäre, da die Etikettierung laufend an die sich dynamisch ändernden Rohstoffquellen angepasst werden müsste.

Die Ausrichtung auf die rein finanziellen Aspekte bezüglich der Herkunft "Schweiz" ergäbe eine in der Sache nicht gerechtfertigte Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen. Ein verarbeitetes Produkt dürfte je nach Marktsituation einmal als Schweizer Produkt (bei tiefen Rohwarenpreisen oder bei genügendem Angebot an Schweizer Rohwaren) bezeichnet werden, ein anderes Mal (bei hohen Rohstoffpreisen oder fehlender Schweizer Produktion) wäre das gleiche Produkt kein Schweizer Produkt mehr. Da die Marktsituation oft rasch wechselt, wären häufige Anpassungen nötig. Die Etikettierung des völlig unveränderten Produkts müsste, allenfalls in rascher Folge, an das wechselnde Preisniveau der Rohmaterialien angepasst werden.

Gesetzliche Bestimmungen müssen vom Vollzug überwacht werden können. In den Erläuterungen wird dargelegt, für die Lebensmittelkontrolle ändere sich wenig, der Vollzug richte sich neu nach dem Markenschutzgesetz statt nach dem Lebensmittelgesetz. Verkannt wird dabei, dass mit der neuen Regelung ein Prinzip eingeführt würde, das in der Lebensmittelkontrolle bisher keinerlei Bedeutung hatte. Es müssten ergänzende Ausführungsverordnungen für das Durchführen und die Offenlegung der Preiskalkulationen erlassen werden. Deren Umsetzung würde die Betriebe und die Kontrollen zusätzlich massiv belasten.

Schliesslich ist die Schweiz bestrebt, ihre Lebensmittelgesetzgebung derjenigen der EU anzupassen. Die Regelung entspricht nicht der Gesetzgebung der EU. Derartige Anforderungen neu einzuführen, läuft der Zielsetzung der Angleichung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen an die EU zuwider und führt tendenziell zu weiteren Preissteigerungen.

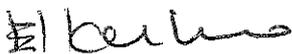
Die Anforderungen zur Angabe der Herkunft von Lebensmitteln aus der Lebensmittelgesetzgebung herauszubrechen und der Markenschutzgesetzgebung zuzuordnen, ist deshalb unseres Erachtens materiell unzweckmässig und politisch unklug. Vom Ansinnen, die Herkunftsdeklaration für Lebensmittel in der Markenschutzgesetzgebung zu regeln, sollte Abstand genommen werden.

Generell ist auf eine sinnvolle Abgleichung von Markenschutz- und Lebensmittelrecht zu achten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Addor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Ernst Hasler

Staatsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- [swissness@ipi.ch](mailto:swissness@ipi.ch)
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Gesundheit und Soziales